



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2443

Alle Abg

16. September 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Rege-
lung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb
von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektroni-
schen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government
Gesetzes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 10. September 2019 beschlossen, zum o.g.
Gesetzentwurf die Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1
und 2 GGO anzuhören und begleitend eine digitale Öffentlichkeitsbeteili-
gung durchzuführen. Daher übersende ich Ihnen diesen Gesetzentwurf
gemäß Abschnitt 1. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landes-
regierung“.

Die Anhörung der Verbände und Körperschaften gemäß § 35 Absatz 1
und 2 GGO sowie die begleitende digitale Öffentlichkeitsbeteiligung wer-
den bis zum 31. Oktober 2019 durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen ist mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) bereits gelegt. Erste Änderungen hieran erfolgten durch das Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403). Die Digitalisierung der Gesellschaft und damit auch der Verwaltung schreitet weiter dynamisch voran, so dass die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Zudem durchdringt die Digitalisierung immer mehr Lebensbereiche, so dass die Erwartungen sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Unternehmen an die Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung gestiegen sind. Der Transformationsprozess innerhalb der Verwaltung muss daher beschleunigt werden und möglichst viele Bereiche umfassen, um diesen Erwartungen gerecht zu werden.

Überdies fehlen bislang in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen zu sog. offenen Daten. Daten und Informationen sind eine wertvolle Ressource des 21. Jahrhunderts. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

B. Lösung

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 ist u.a. vereinbart, eine gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung offener Daten zu schaffen, die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes zu reduzieren und die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen.

Der Gesetzentwurf setzt diese Ziele um. Insbesondere wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Bundes die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden des Landes geschaffen. Darüber hinaus werden angesichts der fortschreitenden Digitalisierung vor allem der Nutzendenkreis und die Funktionalitäten von Servicekonto.NRW erweitert.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D. Kosten

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des E-Government-Gesetzes NRW und damit die Umstellung der Prozesse auf eine elektronische Abwicklung in weiteren Behörden bzw. sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen führt wie schon die Verabschiedung des E-Government-Gesetzes NRW im Jahr 2016 zu entsprechenden finanziellen Auswirkungen, denen auch hier erneut die Entlastungen gegenübergestellt werden müssen, die aus der Umstellung auf E-Government für die Behörden resultieren.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses und dessen Abschluss bis zum Jahr 2025 (statt bis zum Jahr 2031) führt zu zusätzlichen Aufwänden in den Jahren 2019 bis 2025. Eine lineare Verteilung der für die Jahre 2026 bis 2030 bisher geplanten Aufwendungen auf die Jahre 2019 bis 2025 würde den heutigen und künftig absehbaren Realitäten nicht gerecht.

Die Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden des Landes.

Die Erweiterung des Nutzendekreises und der Funktionalitäten von Servicekonto.NRW verursacht Kosten, denen zeitgleich Einsparungen durch die gemeinsame Nutzung der erforderlichen Infrastruktur gegenüberstehen, so dass die Erweiterung insgesamt weitestgehend kostenneutral ist.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind gegeben, allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Diese Aufwände sind deutlich geringer als in der Landesverwaltung, weil die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte, der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Prozessoptimierung insbesondere für Schulen nicht gelten soll. Mittel- und langfristig stehen zudem den Aufwänden der Gemeinden und

Gemeindeverbände nach allen vorhandenen Erkenntnissen Einsparpotenziale gegenüber, die die entstehenden Belastungen zumindest kompensieren.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf ist mittelstandsrelevant. Die Clearingstelle Mittelstand ist im Vorfeld beteiligt worden. Ihre Stellungnahme wurde bei der Formulierung des Gesetzentwurfes berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen, da für diese Gruppen keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet werden, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand führen. Unmittelbare finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen werden sich durch diesen Gesetzentwurf nicht ergeben.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden; dessen Belange sind umfassend gewahrt.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen.

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung, zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung sowie innerhalb der Verwaltung gefördert wird. Dies schont die Ressourcen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und senkt die Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13).

Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung noch steigern.

J. Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erneut zum 31.10.2021 über die Erfahrungen mit dem Gesetz bzw. in Bezug auf die Open Data-Regelung gesondert zu Beginn des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres.

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Offen zugängliche Daten – Open Data“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
 - b) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Das Gesetz gilt nicht für
 1. die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereiche und
 2. Krankenhäuser, Stiftungen, Beliehene und ländergemeinsame Einrichtungen und Behörden.(4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.“
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „5 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Wörter „5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und die Wörter „128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „IT-Dienstanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern
1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
 2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
 3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
 4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.
- (5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
4. In § 7 werden die Wörter „spätestens bis zum 1. Januar 2019 “ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Januar 2018“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Verfahrensbeteiligten“ durch die Wörter „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung elektronisch erklärt werden.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2025 ihre Akten elektronisch führen.“
 - b) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die Angabe „1. Januar 2031“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vor“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

8. In § 13 Nummer 4 werden nach dem Wort „gestatten“ die Wörter „, einschließlich der Möglichkeit, den Inhalt der Akten abzurufen“ eingefügt.

9. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, staatlichen Hochschulen“ eingefügt.

10. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Offen zugängliche Daten – Open Data

(1) Die Behörden des Landes stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag

haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Absatz 1 gilt nur für Daten, die
 1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken,
 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen und
 3. nicht allein für Forschungszwecke erhoben worden sind.
- (3) Abweichend von Absatz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn
 1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht,
 2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
 3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
 4. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze maschinenlesbar und entgeltfrei bereitgestellt werden.
- (4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.
- (5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.
- (6) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im Sinne des § 16 zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Landes Nordrhein-Westfalen Open.NRW zugänglich gemacht, welches durch das für Informationstechnik zuständige Ministerium bereitgestellt wird.
- (7) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.
- (8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.
- (9) Die Landesregierung richtet eine zentrale Stelle zur Beratung der Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ein.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die Tätigkeit der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besteht eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Wird die Pflicht nach Satz 1 ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt, ist die zuständige Stelle auch befugt, eine bestimmte Form für eine Vorlage des Veröffentlichungsersuchens auf elektronischem Wege vorzugeben.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Wörter „Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), die Angabe „19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)“ durch die Angabe „18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)“ und die Angabe „13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)“ durch die Angabe „5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)“ ersetzt.

12. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.“

13. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nord-rhein-Westfalen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ergeben,“
 - bb) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Tätigkeit der staatlichen Hochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die öffentlichen Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes zu bestimmen sowie“ eingefügt und die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, nach der Angabe „1. Januar 2020“ werden die Wörter „und zum 31. Oktober 2021“ eingefügt und das Wort „Gesetzes“ wird durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
- d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:
 - „(7) Die Landesregierung berichtet bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] dem Landtag über die Erfahrungen durch die Bereitstellung der Daten nach § 16a.
 - (8) Für die Tätigkeit der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Hochschulen, des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Universitätsklinikum gelten § 3 Absatz 1 und 2, § 7 und § 14 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2022 und § 3 Absatz 3 und § 5 ab dem 1. Januar 2023. Für die Tätigkeit der Schulen gilt dieses Gesetz spätestens ab dem 31. Dezember 2025. Das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2017 (GV. NRW. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt und das Wort „(Servicekonto.NRW-Verordnung)“ wird angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsdienst“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt und nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „einmaligen oder dauerhaften“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto sowie eine Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument,“.
 - c) In Nummer 3 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Wörter „bestehenden Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „dauerhaften Nutzerkontos“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Identifikationsdienst“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt, nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „und Absatz 4“ sowie nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie die medienbruchfreie Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government - Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen - in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 7)“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Übermittlung der Stammdaten an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der betroffenen Person.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW als Infrastrukturkomponente und Anwendung“ ersetzt, nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „sowie zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument“ eingefügt und das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Servicekonto.NRW kann von allen Behörden im Sinne des § 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen genutzt werden.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Servicekonto.NRW kann auch von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden, sofern
1. die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt,
 2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
 3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
 4. dem IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.
- Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
- d) Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Diensteanbieter“ wird durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „und zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
5. In § 5 wird das Wort „Identifizierungs-dienstes“ durch das Wort „Identifizierungsdienstes“ ersetzt und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, einer Identifizierung gegenüber Dritten nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „gegebener und notifizierter Identifikationsdienst“ durch die Wörter „gegebenes und notifiziertes Identifikationssystem“ und die Wörter „diesem Identifikationsdienst“ durch die Wörter „dem Identifikationsmittel des Identifikationssystems“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „den Identifikationsdienst“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieters“ durch das Wort „IT-Diensteanbieters“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.“
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „das Berechtigungszertifikat“ durch die Wörter „die Berechtigungszertifikate“ ersetzt sowie nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Wörter „sowie für das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
 - f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Bei der Nutzung von Servicekonto.NRW durch einen Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“
8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister
der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister
des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die Novellierung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) dient der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Angesichts des dynamischen Digitalisierungsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft bedarf es hier einer erheblichen zusätzlichen Anstrengung. Der Gesetzentwurf schafft hierfür die rechtliche Grundlage. Ziel ist es, den Transformationsprozess in der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 abzuschließen. Zugleich soll der Anwendungsbereich des EGovG NRW erweitert werden, um der flächendeckenden Digitalisierung der Landesverwaltung die angemessene rechtliche Absicherung zu geben. Daher wird weitestgehend ein Gleichklang mit dem Verfahrensrecht, d.h. dem Anwendungsbereich des VwVfG, umgesetzt.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der Bereitstellung offener Daten. Daten und Informationen sind eine wertvolle Ressource des 21. Jahrhunderts. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Nordrhein-Westfalen, indem die Behörden des Landes verpflichtet werden, ihre Daten in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf baut bei diesem Thema auf den bisherigen Aktivitäten der Landesregierung im Rahmen der Open.NRW-Strategie auf. Trotz der erreichten Erfolge bei der Bereitstellung offener Daten bedarf eine nachhaltige und effiziente Bereitstellung offener Daten einer gesetzlichen Regelung. Voraussetzung für die Realisierung eines solchen Potenzials ist neben der umfangreichen Bereitstellung auch die Verlässlichkeit: Nutzerinnen und Nutzer müssen innerhalb eines sicheren Rechtsrahmens darauf bauen können, dass bestimmte Daten zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Nur eine gesetzliche Verankerung wird daher das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial offener Daten heben.

Zusätzlich soll der Gesetzentwurf zu einem effizienteren Datenaustausch und einer effektiveren Datennutzung innerhalb der Landesverwaltung beitragen: steuerungsrelevante Informationen sollen leichter zugänglich werden, Datensilos sollen mittelfristig aufgebrochen und ein einfacherer Austausch von Daten ermöglicht werden. Damit sollen die Grundlagen für ressortübergreifende Möglichkeiten der Datenauswertung gelegt werden, um moderne Methoden der Datenanalyse („Data Science“) für die Arbeit der Landesverwaltung auch behördenübergreifend nutzbar zu machen. Die Bereitstellung der Daten der Behörden des Landes soll derart gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und

Gesellschaft und andererseits für die Digitalisierung und Steuerung der Verwaltung selbst entsteht.

Weitere wichtige Eckpunkte der Novellierung sind:

- Das Servicekonto.NRW soll auch für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse geöffnet und das Vor-Ort-Auslesen bei Behörden gefördert werden.
- Eine erneute bzw. weitere Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen, sowie des Gesetzes selbst sind vorgesehen.
- Für die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums wird die Umsetzungsfrist zur Einführung der elektronischen Akte bis zum 01.01.2024 verlängert.

Schließlich setzt der Gesetzentwurf weitere notwendige rechtliche Anpassungen, insbesondere zum Datenschutz, um. Die am 4. Juni 2016 verkündete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) gilt seit dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten, so dass Regelungen des Landes sowie das entsprechende Gesetz des Bundes in Teilen nicht mehr erforderlich sind. Hintergrund ist das allgemein geltende Wiederholungsverbot bei der Umsetzung von europäischen Verordnungen in nationales Recht. Folglich werden diese Veränderungen im Bereich des Datenschutzes im Rahmen der Änderung des EGovG NRW aufgenommen und das EGovG NRW entsprechend angepasst. In der Summe bilden die Änderungen aufgrund der Einführung der EU-DSGVO nur einen geringen Teil der gesamten Änderungen des EGovG NRW ab, sind jedoch geboten, um Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken und Rechtsklarheit herzustellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wesentlichen Inhalte des Entwurfs sind:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW in §§ 1, 9 Absatz 3 Satz 3 sowie 12 Absatz 3:

Die fortschreitende Digitalisierung durchdringt zunehmend alle Lebens- und Arbeitsbereiche. Dies gilt sowohl für Wirtschaft und Gesellschaft, aber auch für die öffentliche Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten eine aus dem sonstigen Alltag bekannte Möglichkeit, ihre Anliegen an die Verwaltung auch digital abwickeln zu können. Behörden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang noch nicht in den Anwendungsbereich des EGovG NRW fallen, können diesem Anspruch ggf. nicht gerecht werden.

Der Anwendungsbereich des EGovG NRW ist grundsätzlich in § 1 Absatz 2 geregelt. Ausnahmen hiervon ergeben sich bislang zum einen aus den Absätzen 3 bis 6 und speziell für die elektronische Aktenführung aus § 9 Absatz 3 Satz 3 sowie für die Ge-

schäftsprozessoptimierung aus § 12 Absatz 3. Das EGovG NRW enthält dort insgesamt im Vergleich zu den E-Government-Gesetzen anderer Länder einen umfangreichen Ausnahmekatalog. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass Nordrhein-Westfalen zu den ersten Ländern in Deutschland gehörte, die ein E-Government-Gesetz verabschiedet haben. In den letzten Jahren konnten in Nordrhein-Westfalen Erfahrungen gesammelt werden. Zugleich wurden in der Zwischenzeit in fast allen Ländern E-Government-Gesetze verabschiedet, die für die anstehende Novellierung betrachtet werden können.

Vor diesem Hintergrund strebt der Gesetzentwurf eine prinzipielle Orientierung am Anwendungsbereich des VwVfG NRW an. Die bisherigen Ausnahmen werden dementsprechend sowohl im § 1 EGovG NRW als auch in den §§ 9 und 12 EGovG NRW umfassend reduziert.

- Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden:

§ 3 Absatz 3 EGovG NRW erlaubt bislang nur eine Übermittlung der Daten an Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes. Beispielsweise können Stadtwerke allerdings sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein. Eine Übermittlung der Daten ist im letztgenannten Fall daher bislang nicht möglich. Für Bürgerinnen und Bürgern war es nicht nachvollziehbar, dass Dienstleistungen mit der Stadt über Servicekonto.NRW abgewickelt werden können, solche mit den Stadtwerken aber nicht. § 3 Absatz 4 n.F. löst dieses Dilemma auf und öffnet Servicekonto.NRW für einen weiteren Kreis. Er erlaubt die Übermittlung nun auch an Unternehmen, die einen Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), anbieten. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, Servicekonto.NRW für ihre Zwecke nutzen zu können. Damit können auch die beispielhaft genannten Stadtwerke, die privatrechtlich organisiert sind, zukünftig Servicekonto.NRW nutzen. Maßgeblich bleibt in jedem Fall allerdings die Einwilligung der betroffenen Person. Sie allein entscheidet, ob sie von der Möglichkeit der Datenübermittlung an solche Anbieter Gebrauch machen möchte oder nicht.

Außerdem soll der Funktionsumfang von Servicekonto.NRW erweitert werden, so dass auch die medienbruchfreie Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument ermöglicht wird. Sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als auch für die Behörden werden Verfahren damit vereinfacht. Die neu eingefügte Regelung soll die Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument für Situationen erleichtern, in denen der Ausweisinhaber zwar sein Ausweisdokument, aber kein Lesegerät zur Hand hat. Hier kann die Behörde, der der

Ausweisinhaber physisch gegenübersteht, das Lesegerät zwecks Auslesen der Ausweisdaten zur Verfügung stellen. Das medienbruchfreie Auslesen erspart das mühsame, zeitaufwändige und fehleranfällige händische Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Personendaten; die Datenqualität wird signifikant erhöht. Durch die Übertragung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter kommt es auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer weiteren Vereinfachung, da nur ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt wird und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden kann.

- Vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025:

Angesichts des dynamischen Digitalisierungsprozesses in Wirtschaft und Gesellschaft bedarf es einer erheblichen zusätzlichen Anstrengung für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Die Landesregierung hat sich daher im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Die Änderung des § 12 setzt dieses Ziel um.

- Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes:

Die Behörden der Landesverwaltung sollen die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur kostenfreien und einfachen Nutzung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Die Daten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden, sofern nicht andere Regelungen dem entgegenstehen („Open-by-Default“). Insbesondere sind datenschutzrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Außerdem sind Daten im Sinne des Gesetzes abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind übrige Aufzeichnungen, Texte, Berichte und schriftliche Bewertungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und von dieser Regelung nicht erfasst werden.

Die Daten sollen der Öffentlichkeit, Unternehmen, der Presse und der Wissenschaft zur freien Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Damit soll ein Beitrag zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns geleistet und Grundlagen für neue digitale Geschäftsmodelle gelegt werden. Insbesondere sollten die veröffentlichten Daten der Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, Entscheidungen der Verwaltung besser nachvollziehen und die Leistungen der Behörden des Landes besser bewerten zu können. Außerdem bietet das Gesetz die Gelegenheit, die notwendigen Voraussetzungen für eine schnellere, umfassendere und effizientere Verarbeitung von Daten und Wissen innerhalb der Behörden des Landes zu schaffen. Die Veröffentlichungspflicht umfasst daher insbesondere auch Daten, die von digita-

len Anwendungen und verschiedenen Online-Angeboten der Behörden des Landes generiert werden. Daten zu rein internen Verwaltungsprozessen sind von der Bereitstellung ausgenommen.

Um durch die Umsetzung des Gesetzes auch verwaltungsinterne Arbeitserleichterungen zu realisieren, sind neben der rechtlich verbindlichen Vorgabe der Veröffentlichung der Daten auch Vorgaben für die Ausgestaltung zukünftiger IT-Fachverfahren in Bezug auf die Bereitstellung offener Daten (z.B. offene Schnittstellen nach offenen Standards) sowie eine systematische Berücksichtigung der Open Data Prinzipien bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen notwendig.

- Erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen:

Die Landesregierung hat dem Landtag zum 1. Januar 2019 einen Bericht zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 17/1525 vom 19. Dezember 2018). Hiernach sollte eine erneute Überprüfung aller Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden. Sinnvoll erscheint dies zur Mitte des Jahres 2024.

- Weitere Überprüfung des EGovG NRW und Unterrichtung des Landtags:

Die bisherige Berichtspflicht zum 1. Januar 2020 kann nur vorläufige und rudimentäre Ergebnisse liefern. Viele Grundlagen- und Umsetzungsprojekte sind noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise besteht die Verpflichtung nach § 5 EGovG NRW erst zum 1. Januar 2021. Es ist daher sinnvoll, eine weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 vorzusehen, um dann umfassender berichten zu können.

In Bezug auf die Einführung der Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes ist gesondert zu berichten. Hier kann erst später berichtet werden, da u.a. wegen der vorgesehenen Übergangsfrist von 24 Monaten bis zur vollständigen Bereitstellung der Daten durch die Behörden im Jahr 2021 keine belastbaren Ergebnisse vorliegen würden.

- Fristverlängerung zur Einführung der elektronischen Akte für Sicherheitsbehörden sowie bei gemeinsamer Einführung von elektronischer Akte und elektronischer Laufmappe:

Für die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums wird die Umsetzungsfrist zur Einführung der

elektronischen Akte bis zum 1. Januar 2024 verlängert, um den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden zu können.

Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, haben hierfür ebenfalls bis zum 1. Januar 2024 Zeit. Die bisherigen Pilotierungen haben gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, E-Akte und E-Laufmappe gemeinsam einzuführen. Eine solche gemeinsame Einführung benötigt etwas mehr Zeit. Das Gesamtziel – Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 – wird aber nicht gefährdet.

- Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung:

Seit 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in allen Mitgliedstaaten. Auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht ist an die Vorgaben der europäischen Datenschutzreform anzupassen, um insbesondere Begrifflichkeiten der EU-DSGVO aufzugreifen.

III. Erforderlichkeit

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW um die explizit aufgeführten Einrichtungen ist erforderlich, um der flächendeckenden Digitalisierung der Landesverwaltung die angemessene rechtliche Absicherung zu geben und das Ziel, sich grundsätzlich am Anwendungsbereich des VwVfG NRW zu orientieren, umzusetzen.

Die Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden enthält keine zusätzlichen Verpflichtungen. Die Gesetzesänderung eröffnet lediglich für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen weitere Möglichkeiten. Die Eröffnung einer solchen Option bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dieses Ziel um. Er fügt sich damit auch in die Entwicklung anderer Rechtsnormen ein. So schreibt das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor, dass Verwaltungsdienstleistungen bis 2022 digital angeboten werden müssen. Die Beschleunigung der Digitalisierung der Landesverwaltung erscheint vor diesem Hintergrund umso dringlicher.

Bislang erfolgte die Bereitstellung offener Daten der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Open.NRW-Strategie (Kabinettsbeschluss vom 26. Mai 2014). Im Rahmen der Umsetzung wurde eine Reihe von Vorhaben zur Veröffentlichung offener Daten initiiert. Allerdings wurde der Aufwand für die Bereitstellung offener Daten ohne gesetzliche Grundlage weitgehend unterschätzt. Derzeit besteht daher nur in einzelnen Behörden ein voll-

ständiger Überblick über die Datenbestände und deren Eignung zur Veröffentlichung als Open Data. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen wurde unzureichend berücksichtigt, dass die Veröffentlichung von Daten ohne explizite gesetzliche Regelung Rechtsunsicherheiten mit sich bringt, was die rechtliche Begleitung von Entscheidungen zur Veröffentlichungen um ein Vielfaches aufwendiger gestaltet hat. Darüber hinaus sind die bislang praktizierten Formen der Bereitstellung offener Daten sehr pflegeaufwändig und ungeeignet für eine Einbettung der Daten in mobile Anwendungen und setzen daher nur geringe Innovationsimpulse für digitale Geschäftsmodelle. Erst indem Daten automatisiert und über offene Schnittstellen bereitgestellt werden, können Aufwände verringert und gleichzeitig ein Beitrag für eine effizientere digitale Verwaltung geleistet werden. Dies erfordert aber eine systematische Berücksichtigung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten bei der Digitalisierung der Verwaltung, bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen sowie bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12 EGovG NRW. Durch eine verbindliche gesetzliche Grundlage können diese Voraussetzungen geschaffen werden, um letztlich auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung die Vorteile offener Schnittstellen zu nutzen. Insofern ist offenes Regierungshandeln untrennbar mit der vollständigen Digitalisierung der Verwaltung verknüpft.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206) eine einheitliche Regelung für die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgelegt. Bereits am 14. Oktober 2016 hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in Berlin beschlossen, dass die Länder nach Verabschiedung des Bundesgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Gesetze erlassen werden. Ebenso haben CDU und FDP im Koalitionsvertrag für NRW zur 17. Wahlperiode beschlossen, ein Open Data Gesetz in Analogie zum Bundesgesetz einzuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Beschlüsse nun um.

Die erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen ist erforderlich, um auch zukünftig Hürden auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung identifizieren und dann abbauen zu können. Die erste Überprüfung zum 1. Januar 2019 hat gezeigt, dass (noch) nicht in allen Bereichen auf die Anordnung der Schriftform bzw. des persönlichen Erscheinens verzichtet werden kann. Mit fortschreitender Digitalisierung ist aber davon auszugehen, dass sowohl weitere technische Voraussetzungen geschaffen sein werden, die die Schriftform – leichter – ersetzen können, als auch zugleich das Vertrauen in solche technischen Lösungen gestiegen sein wird.

Die zusätzlich vorgesehenen Überprüfungen der Vorschriften des EGovG NRW zur Unterrichtung des Landtags sind erforderlich, damit dieser die Notwendigkeit der Anpassung des EGovG NRW besser eruieren kann. Die bisherige Berichtspflicht zum 01. Januar 2020 kann nur rudimentäre Ergebnisse liefern und die mit diesem Gesetzentwurf neu hinzugefügten Regelungen – insbesondere zur Open Data Regelung – nicht berücksichtigen.

Die Erforderlichkeit der Anpassungen an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich schon aus dem allgemein geltenden Wiederholungsverbot bei der Umsetzung von

europäischen Verordnungen in nationales Recht bzw. aus der Notwendigkeit im Datenschutzrecht mit einheitlichen Begriffen zu operieren.

IV. Gesetzesfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen. Es werden keine Maßnahmen oder Informationspflichten begründet, die zu einem unmittelbaren Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen. Unmittelbare finanzielle Belastungen für Bürgerinnen und Bürger werden sich durch diesen Gesetzentwurf nicht ergeben.

Durch die Öffnung von Servicekonto.NRW für Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden werden den Bürgerinnen und Bürgern neue bzw. optimierte Möglichkeiten der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Antragsstellung und Nachweisführung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wird einfacher, da die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen diese mit ihrer „Verwaltungs-ID“ durch eine einzige Anmeldung („Once-Only-Prinzip“) nutzen können. Dadurch dürften finanzielle und zeitliche Einsparungen, z.B. durch den Wegfall von Wege- und Wartezeiten, entstehen. Eine verlässliche Abschätzung des Entlastungspotenzials ist insofern aber nicht möglich. Hierzu fehlen verlässliche Informationen zum aktuellen und zukünftig erwarteten Nutzungsgrad. Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das eine solche Öffnung sowie Förderung des Vor-Ort-Auslesens vorsieht.

In Bezug auf die Open Data Regelung prognostizieren eine Reihe von Studien neben der erwarteten Steigerung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns auch ein signifikantes volkswirtschaftliches Potential durch die Nutzung offener Daten der Verwaltung. Eine konkrete und verlässliche Quantifizierung dieses Potentials für das Land Nordrhein-Westfalen ist derzeit jedoch nicht möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

a.) Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des EGovG NRW und damit die Umstellung der Prozesse auf eine elektronische Abwicklung in weiteren Behörden bzw. sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen führt wie schon die Verabschiedung des EGovG NRW im Jahr 2016 zu entsprechenden finanziellen Auswirkungen, denen auch hier erneut die Entlastungen gegenübergestellt werden müssen, die aus der Umstellung auf E-Government für die Behörden resultieren. Sowohl Aufwandsseite wie auch Entlastungspotenzial lassen sich angesichts der z.T. unterschiedlichen Ausgangslage in den Behörden, der Unsicherheiten hinsichtlich der Preisentwicklung für die benötigte Hardware und Software oder der noch nicht absehbaren Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer der Verwaltungsdienstleistungen nur schätzen. Im Übrigen kann weiterhin auf die Ausführungen zu den finanziellen

Auswirkungen im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379) verwiesen werden. Die dortigen Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen können weiterhin zur Bemessung bzw. Orientierung herangezogen werden. Jüngst hat beispielsweise auch Hessen auf diese Berechnungsgrundlagen zurückgegriffen (Hess. LT-Drs. 19/6403).

aa.) Hochschulen

Diesem methodischen Ansatz folgend hat das MKW gemeinsam mit den Hochschulen und in Abstimmung mit dem MWIDE eine grobe Schätzung der einmaligen Aufwände für die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes – ohne Universitätsklinika –, die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Die Plausibilität dieser Schätzung wird bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag noch einmal überprüft, konkrete Zahlen werden deshalb erst zu diesem späteren Zeitpunkt einfließen können.

bb.) Schulen und Universitätsklinika

Den Investitionen, die zur Umstellung auf digitale Verfahren sowie zu deren Instandhaltung nötig sein werden, steht ein unbestreitbarer großer Nutzen für die Zukunft gegenüber. E-Government ist kein Projekt zur Haushaltskonsolidierung, sondern dient der Optimierung der Verwaltungsabläufe. Dadurch entstehen Einsparpotenziale bei Personal-, Miet- und Sachkosten, die die zu tätigen Investitionen aufwiegen. Digitalisierte öffentliche Stellen sind zukunftsfähig und profitieren in hohem Maße und auf Dauer von der Umstellung auf digitale Verwaltungsabläufe.

Die Belastungen für Schulen und Universitätsklinika sind zudem reduziert, denn es handelt sich nicht um „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW. Die (kostenintensiveren) Verpflichtungen insbesondere aus §§ 9, 12 EGovG NRW treffen sie daher nicht. Sie haben zukünftig jedoch die Basispflichten des EGovG NRW zu erfüllen. Da aber in den genannten Einrichtungen nur ein sehr kleiner Teil der Tätigkeit als Verwaltungstätigkeit im Sinne des EGovG NRW einzustufen ist, ist nur von geringen Aufwänden auszugehen. Diesen stehen die entsprechenden Entlastungen gegenüber, die aus der Umstellung auf E-Government resultieren.

Die erforderlichen Finanzmittel müssten auch nicht sofort bereitgestellt werden, da Universitätsklinika im Wesentlichen erst ab dem 1. Januar 2022 und Schulen sogar erst ab dem 31. Dezember 2025 nach dem EGovG NRW verpflichtet sind.

cc.) Landwirtschaftskammer

Die Einbindung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise in den Anwendungsbereich der §§ 9 und 12 EGovG NRW verursacht schätzungsweise bei 450 Beschäftigten am Hauptstandort bzw. 1400 Beschäftigten über alle 22 Standorte in einer fünfjährigen Umsetzungsphase jährliche Kosten für Personal und Technik von ca. 900.000 Euro, so dass sich Gesamtkosten von ca. **4,5 Mio. Euro** ergeben.

dd.) Weitere Ausnahmen

Auch die Aufnahme der vormals vom Anwendungsbereich des EGovG NRW ausgenommenen öffentlichen Stellen verursacht zwar zunächst Kosten, denen aber wiederum in etwa gleichem Maße Entlastungen gegenüberstehen. Bei diesen öffentlichen Stellen handelt es sich in der Regel – wie beispielsweise bei der NRW.Bank oder den Versorgungswerken – nicht um „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW, so dass sie nicht von allen Verpflichtungen des EGovG NRW betroffen sind. Selbst wenn öffentliche Stellen Behörden des Landes sind, bestehen gerade bei den kostenintensiven Verpflichtungen überdies aus §§ 5, 9 und 12 EGovG NRW sog. Wirtschaftlichkeitsklauseln für die Fälle, in denen die Umstellung auf digitale Abläufe auf lange Sicht unwirtschaftlich wäre. Viele dieser öffentlichen Stellen nehmen zudem nur zu einem geringen Anteil öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahr.

b.) Öffnung von Servicekonto.NRW und Förderung des Vor-Ort-Auslesens

Die Gesetzesänderung sieht insofern keine Umsetzungsverpflichtung vor. Sie eröffnet nur zusätzliche Möglichkeiten. Die Umsetzung der Öffnung von Servicekonto.NRW wäre weitestgehend kostenneutral, da das Angebot Servicekonto.NRW bereits existiert. Die Umsetzung des Vor-Ort-Auslesens über Servicekonto.NRW würde an dieser Stelle Kosten verursachen. Diesen dürften aber größere Einsparungen gegenüberstehen, weil dann nur noch ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt würde und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden könnte.

c.) Vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025

Die Kostenschätzung aus der Begründung des Gesetzentwurfes zum EGovG NRW aus dem Jahr 2016 (LT-Drs. 16/10379) ging von einer gleichmäßig-linearen Verteilung der jährlichen Kosten für die Einführung der E-Akte bis zum Jahr 2022 und für die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung (einschl. vorheriger Prozessanalyse und -optimierung) bis zum Jahr 2030 aus. Die damalige Kostenschätzung bedarf – nicht nur – unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des Digitalisierungsprozesses einer Anpassung. Aber alleine die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerte Beschleunigung des Prozesses und dessen Abschluss bis zum Jahr 2025 führt zu zusätzlichen Aufwänden in den Jahren 2019 bis 2025. Die finanziellen Mittel, die für die Jahre 2026 bis 2030 vorgesehen waren, können nun auf die Zeit bis 2025

verteilt werden. Dabei wird keine vollkommen gleichmäßige Aufschlüsselung der Aufwände möglich sein, da gerade zu Beginn der Neuplanungsphase erhöhte Investitionen erforderlich sein dürften.

d.) Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes

Die Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data Gesetzes erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten nach § 16a sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden des Landes. Die Schätzung der entstehenden Kosten greift auf gewonnene Erfahrungswerte im Bereich Open Data im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie zurück.

Das Vorgehen zur Veröffentlichung offener Daten erfolgt in zwei Schritten. Im Vorbereitungsschritt wird im Rahmen eines Datenmonitorings ein Überblick über die vorhandenen und für eine Veröffentlichung geeigneten Daten erstellt. Die vorhandenen Datensätze werden im Hinblick auf ihre Eignung als Open Data geprüft. Im zweiten Schritt werden die geeigneten Daten auf möglichst effiziente Weise veröffentlicht.

Tabelle 1 Analyse bislang dezentral durchgeführter Open Data Projekte

	Projekte	Budgetsumme
Datenmonitorings & Konzepterstellung	12	550.200 €
Umsetzung & Datenveröffentlichung	21	695.300 €
Übrige (rechtliche Prüfung, Digitalisierung von Abläufen, sonstige Vorarbeiten)	3	63.000 €

Bislang sind damit über 1000 Sammlungen an offenen Daten (sog. Metadatensätze) durch verschiedene Behörden des Landes auf dem Open.NRW Portal beschrieben und veröffentlicht worden. Allein im Bereich der offenen Geodaten stehen derzeit 6,6 Terabyte an offenen Daten zur Verfügung. Auf der Grundlage der so gewonnenen Erfahrungswerte lässt sich das zu erwartende Verhältnis zwischen den Kosten für Datenmonitorings und Konzepterstellung auf der einen Seite und für die Umsetzung und Datenveröffentlichung auf der anderen Seite abschätzen.

$$K_{Konzept} \approx \frac{4}{5} K_{Umsetzung} \quad \text{oder} \quad K_{Umsetzung} \approx \frac{5}{4} K_{Konzept}$$

Da die bisherigen Veröffentlichungen weitestgehend Ermessensentscheidungen der Behörden des Landes waren, muss davon ausgegangen werden, dass selbst in Behörden mit fortgeschrittener Veröffentlichungspraxis erneute Evaluierungen der vorhandenen Daten (sog. Datenmonitorings) notwendig sind. Außerdem liegt derzeit nur bei wenigen Behörden ein vollständiger Überblick über geeignete offene Daten vor. Es ist daher davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes ein Vielfaches der bisher angefallenen Arbeit zur Umsetzung des Gesetzes notwendig sein wird. Da die bisherige Umsetzung von Open Data Projekten in den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung heterogen war, wird eine pauschale Schätzung angegeben, die von Unterschieden zwischen Behörden und Geschäftsbereichen absieht.

Zur Darstellung der Kosten wird unterschieden zwischen anfallenden Kosten zur Sicherung zentraler Rahmenbedingungen (z.B. technische Rahmenbedingungen, Organisation und Beratung) und Kosten für die dezentrale Umsetzung in den Ressorts der Landesverwaltung. In beiden Fällen ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Die Grundlage der nachfolgenden Kostenschätzung bilden bislang gewonnene Erfahrungswerte im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie. Schätzungen für Personalkosten, die nicht auf bisherige Erfahrungswerte zurückgreifen können, werden auf der Grundlage der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren vorgenommen (RdErl. d. Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 – v. 17. April 2018 (MBI. NRW S. 192)). Darin werden für die Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 84 € pro Stunde und für die Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 70 € pro Stunde angenommen. Es wird von einer durchschnittlichen Jahresnettoarbeitsstundenzeit von 1.652 Stunden ausgegangen, was 192 Arbeitstagen entspricht.

a) Schaffung zentraler Rahmenbedingungen

Die Darstellung der zentralen Rahmenbedingungen orientiert sich am bisherigen Modell der Open.NRW-Strategie und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass zur flächendeckenden, effizienten und effektiven Umsetzung des Gesetzes bessere Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dies schließt sowohl die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen ein als auch die notwendigen Voraussetzungen für ein adäquates Veränderungsmanagement, das insbesondere im Rahmen von Schulungen und breiten Informationsangeboten geschaffen werden muss.

Im Hinblick auf die Verbesserung der technischen Voraussetzungen entsteht zusätzlicher Aufwand für den Ausbau des Open.NRW Portals, um effizientere Möglichkeiten für die Bereitstellung offener Daten sowie der Pflege und des Managements der Daten zu schaffen. Entsprechende Vorarbeiten sind auf konzeptioneller Ebene bereits gemacht und zentrale Anforderungen sind identifiziert worden. Der einmalige Aufwand für die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen wird daher auf ca. **500.000 €** geschätzt.

Wiederkehrende Kosten entstehen hinsichtlich der zentralen Sicherung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Beratung der Ressorts bei der Umsetzung des Gesetzes, der zentralen Koordinierung der Umsetzung sowie der Erstellung und Durchführung geeigneter Schulungsangebote und Leitfäden. Ferner werden Kosten verursacht durch weitere Aktivitäten und Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Nachnutzung offener Daten (z.B. Hackathons), Beauftragung von Gutachten, Workshops für Veränderungsmanagement sowie zur Schaffung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine bessere ressortübergreifende Nutzung und Auswertung steuerungsrelevanter Daten („Data Science“). Diese Aufgaben sollen weiterhin durch die Geschäftsstelle Open.NRW bei der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik wahrgenommen werden. Kern der Tätigkeit soll es sein, in Abstimmung mit Vertretern der Ressorts die Voraussetzungen für ein gemeinsames Management offener Daten zur effizienten Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten.

Aufgrund dieser Erfahrungswerte werden die wiederkehrenden Kosten für den dauerhaften Betrieb des Open.NRW Portals auf ca. **350.000 €** geschätzt. Für die übrigen zentralen Aufgaben werden vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Open.NRW-Strategie jährlich wiederkehrende Sachkosten in Höhe von ca. **700.000 €** angenommen. Insgesamt liegen die zentralen wiederkehrenden Kosten bei voraussichtlich ca. **1.050.000 €** jährlich.

b) Dezentrale Umsetzung

Während die Veröffentlichung von Open Data bislang reine Ermessensentscheidung der Behörden im Geschäftsbereich war, wird mit dem Gesetz eine umfassende Veröffentlichungspflicht („Open-by-Default“) eingeführt. Die Koordinierung der Umsetzung fällt in den Aufgabenbereich der bereits im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie eingerichteten Open.NRW Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Durch die Einführung einer umfassenden gesetzlichen Verpflichtung entstehen allerdings erhöhte Aufwände, welche durch die bislang in den Ressorts vorhandenen Ressourcen nicht vollumfänglich geleistet werden können (bislang sind für die Open.NRW Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner als jährliche Aufwände jeweils äquivalent zu ¼-Stelle der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals hD) vorgesehen).

Dabei ist sowohl mit einem steigenden Umfang der bisherigen Aufgaben zu rechnen als auch mit einer notwendigen inhaltlichen Erweiterung des Aufgabenspektrums. Eine effiziente Umsetzung des Gesetzesvorhabens erfordert insbesondere ein systematisches Datenmanagement und die ressortübergreifende Abstimmung von Standards und Vorgehen. Zu Aufgaben, deren Umfang sich gerade zu Beginn der Umsetzungsphase erheblich steigern wird, gehören unter anderem:

- Steuerung des vollständigen Datenmonitorings im Geschäftsbereich
- Steuerung der Maßnahmen zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten des eigenen Geschäftsbereichs (Implementierung)

- Beratung und Unterstützung der Behörden des nachgeordneten Bereichs bei der Datenbereitstellung, der Datenveröffentlichung und dem Datenmanagement.
- Datenmanagement für den Geschäftsbereich, also die Koordination der Maßnahmen der Qualitätssicherung, Pflege und Aktualisierung über den gesamten Lebenszyklus der veröffentlichten Daten
- Ressortübergreifende Abstimmung von Vorgehen, Standards, Weiterentwicklungen etc.
- Steuerung und Koordinierung von Maßnahmen des Management of Change im eigenen Geschäftsbereich
- Initiierung und ggf. Leitung von Innovationsprojekten im Bereich Open Data und Open Government

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Umsetzung mit den allgemeinen Aktivitäten zur Umsetzung des EGovG nachhaltig in Einklang zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Koordinierung der Umsetzung des Gesetzes im Einklang mit eingeleiteten Maßnahmen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen nach § 12 des EGovG NRW. Dabei gilt es insbesondere, mögliche Effizienzgewinne für ressortübergreifende Prozesse zu realisieren, welche durch den vereinfachten Austausch von Daten über einheitliche, offene und standardisierte Schnittstellen zu realisieren sind. Durch die zentrale Steuerung der Umsetzung des Gesetzes sollten daher die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Datenmanagement in den Geschäftsbereichen der Landesverwaltung etabliert werden.

Zur vollständigen Erfüllung dieser Aufgaben wird angenommen, dass pro Ressort ein Vollzeitäquivalent (Laufbahngruppe 2.2, ehemals hD) notwendig ist. Dies entspricht insgesamt einem dauerhaften zusätzlichen Personalbedarf von zwölf Stellen der Laufbahngruppe 2.2 (Wertigkeit von A 13/14), die notwendig sind, um die Rolle des Open.NRW Ansprechpartners je Ressorts adäquat zu besetzen. Für die jährlich wiederkehrenden Personalkosten wird daher ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 1.665.216 € angenommen.

Darüber hinaus ist mit einmaligem Aufwand zur Umsetzung des Gesetzes in den Ressorts zu rechnen. Wie bereits geschildert ist davon auszugehen, dass in allen Ressorts der Landesverwaltung vollständige Datenmonitorings durchgeführt, vorhandene Datensätze im Hinblick auf ihre Eignung als Open Data geprüft und geeignete Daten veröffentlicht werden müssen. Es wird angenommen, dass zur vollständigen Durchführung des Datenmonitorings in allen Ressorts in Summe drei Jahre notwendig sind, sofern zwei Personen pro Ressort und Jahr das Datenmonitoring durchführen. Für die einmalig entstehenden Kosten wurde auf dieser Basis eine Mischkalkulation von 30 % Laufbahngruppe 2.2 und 70 % Laufbahngruppe 2.1 (=74 €/h) angenommen. Zusätzlich wird von einer durchschnittlichen Jahresnettoarbeitsstundenzahl von 1.652 Stunden ausgegangen. Dies entspricht 192 Arbeitstagen. Daher werden für das vollständige Datenmonitoring in der Landesverwaltung 2,942 Mio. € zusätzliche Kosten pro Jahr geschätzt, notwendig für die Dauer von drei Jahren. In Summe beträgt der geschätzte zusätzliche Aufwand für das vollständige Datenmonitoring in den Behörden des Landes daher ca. **8,826 Mio. €**.

Gemäß den bisherigen Erfahrungswerten im Rahmen der Umsetzung der Open.NRW-Strategie betragen die Kosten der anschließenden Implementierung und Veröffentlichung der Daten - insbesondere bei automatisierter Bereitstellung und Pflege der zu veröffentlichenden Daten - ca. 5/4 der Kosten des Monitorings und der Konzepterstellung. Daher wird angenommen, dass die einmaligen Kosten zur vollständigen Bereitstellung der offenen Daten der gesamten Landesverwaltung ca. **11,033 Mio. €** betragen.

Insgesamt werden die einmaligen zusätzlichen Kosten zur Umsetzung der Open Data Regelung daher auf ca. **19,859 Mio. €** geschätzt.

Darüber hinaus ist insofern mit wiederkehrenden, dezentralen Sachkosten zu rechnen, insbesondere für die Speicherung der Daten sowie den Betrieb und die Pflege der Daten der entsprechenden technischen Schnittstellen. Da die Menge der zu veröffentlichenden Daten derzeit unbekannt ist, muss auch hier von Schätzwerten auf Basis der bislang durchgeführten Aktivitäten ausgegangen werden. Es werden daher als wiederkehrende dezentrale Sachkosten für den dauerhaften Betrieb jährlich **1.000.000 €** geschätzt. Die tatsächlichen Sachkosten für den dauerhaften Betrieb müssen aber im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes erneut ermittelt werden, da insbesondere im Kontext der Umsetzung des EGovG NRW damit zu rechnen ist, dass im Rahmen der vollständigen Digitalisierung der Geschäftsprozesse Effizienzgewinne bei der Datenhaltung und beim Datenaustausch innerhalb der Landesverwaltung erzielt werden können.

e.) Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben

Die zusätzliche Aufgabe der Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben, wird insbesondere für die Aspekte IT-Sicherheit und Kommunikationsstandards relevant. Für die im Portalverbund im Sinne des Onlinezugangsgesetzes und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht auch nicht abgewichen werden. Der Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung wird die Umsetzung dieser Verpflichtung in Nordrhein-Westfalen koordinieren müssen. Zur vollständigen Erfüllung dieser Aufgabe wird angenommen, dass bei der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik ein zusätzliches Vollzeitäquivalent (Laufbahngruppe 2.2, ehemals hD – Wertigkeit A 13/14) notwendig ist. Für die jährlich wiederkehrenden Personalkosten wird daher hierfür ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 138.768 € angenommen.

f.) Erneute Überprüfung von Rechtsvorschriften, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen, sowie weitere Überprüfung des EGovG NRW

Die Überprüfung der Rechtsvorschriften sowie die Überprüfung des EGovG NRW insgesamt sollten durch wissenschaftliche Methoden abgesichert sein. Allein für die Beauftragung entsprechender Gutachten wird daher ein einmaliger Sachkostenaufwand von insgesamt ca. 450.000 € angenommen.

g.) Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

Die finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes, die sich aus den Gesetzesänderungen ergeben, werden deshalb innerhalb der Landesregierung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung erörtert. Die abschließende Entscheidungskompetenz liegt in der Hand des Haushaltsgesetzgebers.

3. *Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände*

Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte sind gegeben, allerdings derzeit nicht quantifizierbar. Diese Aufwände sind deutlich geringer als in der Landesverwaltung, weil die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte, der elektronischen Vorgangsbearbeitung und der Prozessoptimierung insbesondere für Schulen nicht gelten soll. Mittel- und langfristig stehen zudem den Aufwänden der Gemeinden und Gemeindeverbände nach allen vorhandenen Erkenntnissen Einsparpotenziale gegenüber, die die entstehenden Belastungen zumindest kompensieren (vgl. schon Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2015 (LT-Drs. 16/10379), S. 39 f.).

V. Erfahrungsbericht

Der Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele. Zum einen soll die rechtliche Grundlage für eine innovative und transparente öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erweitert und gefestigt werden. Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Nutzung offener Daten der Verwaltung und damit für neue Geschäftsmodelle in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden. Das tatsächliche wirtschaftliche Potential kann auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Studien für Nordrhein-Westfalen bislang allerdings nicht konkret quantifiziert werden. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich der Open Data Regelung auf die Landesverwaltung beschränkt. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Auswertung sollen insbesondere die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung untersucht werden. Hierbei ist die Frage zu klären, ob durch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ein volkswirtschaftlicher Effekt zu erwarten wäre, welcher die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte in den Kommunen rechtfertigen würde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2 a) (Zu § 1 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 b) (Zu § 1 EGovG NRW)

Die Landesregierung will eine Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung einnehmen (vgl. „Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen (2019)“).

Das EGovG NRW enthält derzeit auch im Vergleich zu den E-Government-Gesetzen anderer Länder einen umfangreichen Ausnahmekatalog. Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass Nordrhein-Westfalen zu den ersten Ländern in Deutschland gehörte, das ein E-Government-Gesetz verabschiedet hat. Zum damaligen Zeitpunkt lagen noch keine Erfahrungen im Umgang mit den Vorschriften eines E-Government-Gesetzes vor. Diese konnten nun in den letzten Jahren gesammelt werden. Zugleich wurden in der Zwischenzeit auch in fast allen Ländern entsprechende E-Government-Gesetze verabschiedet, die nun betrachtet werden können. Zudem ist die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen an eine – möglichst digitalisierte – Verwaltung weiter gestiegen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Mehrzahl der ursprünglich vorgesehenen Ausnahmen in Zeiten einer zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft kaum mehr begründen.

Sofern die Ausnahmen vom Geltungsbereich noch mit dem Ziel der Verhinderung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Einrichtungen in privater und öffentlicher Trägerschaft begründet wurden, lässt sich diese Begründung nunmehr nicht mehr aufrechterhalten. Heute dürfte gerade eine fehlende Digitalisierung zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Sofern die Ausnahmen vom Geltungsbereich mit der geringen Größe der jeweiligen Einrichtung begründet wurden, kann auf §§ 5 S. 3, 9 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 4, 17 Abs. 1 S. 2 verwiesen werden, die ein Absehen von diesen Verpflichtungen vorsehen, soweit die jeweilige Maßnahme einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand bedeuten würde. Die insofern ggf. verbleibenden „Basispflichten“, wie etwa die Pflicht zur Zugangseröffnung nach § 3 oder zur Zurverfügungstellung von Informationen zur Behörde nach § 6, ergeben sich zum Teil ohnehin schon aus dem EGovG des Bundes, wenn die Behörden Bundesrecht ausführen. Sie sind überdies weder finanziell noch organisatorisch in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung schwer erfüllbar.

Die Regelungen des EGovG NRW haben ihren inhaltlichen Schwerpunkt im Verwaltungsverfahren, so dass eine Nähe zum Verwaltungsverfahrensrecht und damit zum VwVfG NRW besteht (vgl. statt vieler Denkhaus/Richter/Bostelmann, E-GovG/OZG, EGovG Einl, Rn. 7). Behörden, die in den Anwendungsbereich des VwVfG NRW fallen, sollten daher grundsätzlich auch dem Anwendungsbereich des EGovG NRW unterfallen, um möglichst einen Gleichklang mit dem (allgemeinen) Verwaltungsverfahrensrecht herzustellen. Daher sollten prinzipiell (nur noch) die auch vom VwVfG NRW ausgenommenen Behörden und Einrichtungen vom EGovG NRW ausgenommen bleiben. Mit dieser umfassenden Erweiterung des Anwendungsbereichs wird Nordrhein-Westfalen seiner angestrebten Vorreiterrolle in Sachen Digitalisierung gerecht.

Der prinzipielle Gleichklang des Anwendungsbereichs des EGovG NRW mit dem VwVfG NRW hat aber in Sonderkonstellationen und dort seine Grenzen, wo den Besonderheiten der Aufgabenträger Rechnung getragen werden muss. So wird nunmehr beispielsweise auch der Landesrechnungshof in den Anwendungsbereich des EGovG NRW aufgenommen. Die Streichung der Ausnahmeregelung kann mit Blick auf den Kerngehalt von Art. 87 Abs. 1 LVerf NRW aber gegebenenfalls eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschriften des EGovG NRW erfordern, so dass Maßnahmen auf der Grundlage des EGovG NRW aus verfassungsrechtlichen Gründen gegebenenfalls zu unterbleiben haben. Krankenhäuser bleiben vorerst vom Anwendungsbereich ausgenommen, weil sich auf Bundesebene derzeit der Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Stichwort „E-Health-Gesetz“) in Arbeit befindet, der alle Krankenhäuser gleichermaßen betreffen wird. Auf diesem Weg sollen über das EGovG NRW hinausgehende Impulse im Bereich der Krankenhäuser gesetzt werden, so dass eine landesgesetzliche Regelung zur Digitalisierung der Krankenhäuser derzeit nicht notwendig erscheint. Universitätskliniken werden wegen ihrer sachlichen und fachlichen Nähe zu den Hochschulen, die umfassender vom EGovG NRW betroffen sein sollen, aber zukünftig vom Anwendungsbereich des EGovG NRW erfasst, um hier Synergieeffekte nutzen zu können. Stiftungen bleiben wegen ihrer spezifischen Zwecksetzung, ihrer besonderen Finanzierung und oftmals auch geringen Größe vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Ähnliches gilt für die Beliehenen, auf deren Besonderheiten die Regelungen des EGovG NRW weiterhin nicht zugeschnitten sind. Die ländergemeinsamen Einrichtungen und Behörden, wie z.B. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen oder die Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), bleiben schon wegen ihrer gemeinschaftlichen Finanzierung der Personal- und Sachkosten vom Anwendungsbereich weiterhin ausgenommen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs ändert allerdings nichts an der grundsätzlichen Systematik des EGovG NRW. Das EGovG NRW unterscheidet schon heute und auch weiterhin in § 1 Abs. 2 EGovG NRW zwischen drei Kategorien: (1.) Behörden des Landes, (2.) Gemeinde und Gemeindeverbände und (3.) sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Besondere Verpflichtungen, insbesondere §§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 1, 12 Abs. 2, 14 Abs. 2, 20, 23 Abs. 2 und zukünftig auch § 16a (Open Data) gelten für „Behörden des Landes“ (bzw. 14 Abs. 2 und § 20 auch für Gemeinden und Gemeindeverbände). Die im Gesetzentwurf angedachten, neu in den Anwendungsbereich des § 1

aufzunehmenden Behörden und Einrichtungen, wie z.B. die Schulen, die NRW.Bank oder die Versorgungswerke, sind aber i.d.R. keine „Behörden des Landes“ im Sinne des EGovG NRW, d.h. die o.g. Vorschriften sind auf diese weiterhin nicht anwendbar. Für diese Behörden sollen zukünftig aber die „Basisverpflichtungen“ des EGovG NRW (insbesondere §§ 3, 4, 5, 6, 7, 14 Abs. 1, 16) gelten. Diese „Basisverpflichtungen“ ergeben sich zum Teil allerdings schon heute für die fraglichen Behörden und Einrichtungen aus dem EGovG des Bundes, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Abs. 2 EGovG Bund). Die Verpflichtung aus § 5 EGovG NRW ergibt sich für die besagten Behörden und Einrichtungen überdies schon aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes, das in § 1 Abs. 1 OZG alle Behörden und Einrichtungen – ausnahmslos – dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten. Im Übrigen enthält § 5 S. 3 EGovG NRW für Kleinsteinrichtungen eine Wirtschaftlichkeitsklausel. Entsprechende Wirtschaftlichkeitsklauseln sind im Übrigen auch für die „Behörden des Landes“ – beispielsweise auch in § 9 Abs. 3 S. 2 (E-Akte) und § 12 Abs. 2 (Geschäftsprozessoptimierung) – vorgesehen.

Die bisherige Regelung im § 1 Absatz 5 wird in § 1 Absatz 4 überführt. § 1 Absatz 5 S. 1 entsprach schon § 2 Absatz 3 Nr. 1 VwVfG NRW. Da nun insgesamt und insbesondere im § 1 Absatz 3 EGovG NRW auf das VwVfG NRW verwiesen wird, wird dies nun auch entsprechend im neuen § 1 Absatz 4 umgesetzt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Da der Anwendungsbereich nunmehr um Schulen und Hochschulen erweitert wird, wird klar gestellt, dass das EGovG NRW keine Anwendung auf Leistungsbeurteilungen der Schulen und Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art von Personen durch Hochschulen hat. Dem Ansatz einen prinzipiellen Gleichklang des Anwendungsbereichs des EGovG NRW mit dem VwfG NRW folgend wird auch dies durch einen entsprechenden Verweis auf § 2 Absatz 3 Nr. 3 S. 2 VwVfG NRW umgesetzt.

Zu Nr. 2 c) (Zu § 1 EGovG NRW)

Der bisherige Absatz 5 kann aufgehoben werden, da der Regelungsinhalt in Absatz 4 überführt wird.

Auf die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach § 1 Absatz 6 zahlreiche Vorschriften des EGovG NRW anwendbar. Sie sind von einzelnen Vorschriften aber ausgenommen. Auch mit Blick auf die angestrebte Verbindung der Digitalisierung im Bereich der administrativen Prozesse der Hochschulen mit den Digitalisierungsprojekten der Landesverwaltung sollten die noch bestehenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich des EGovG NRW nunmehr weitestgehend fallengelassen werden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des EGovG NRW auf Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen ist sachlich geboten und entspricht auch ihrem Ansinnen. Die durch das EGovG NRW gesetzten Standards für moderne und zukunftsfähige Verwaltungen müssen auch der einheitliche Standard für die

Verwaltungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen sein. Dies würde auch die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander mit Blick auf die Studierenden und Beschäftigten deutlich verbessern und sichert auch künftig die internationale und nationale Wettbewerbsfähigkeit. Der bisherige Absatz 6 ist daher aufzuheben.

Beim E-Government haben die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie die staatlichen Hochschulen insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen zusammenzuwirken, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Insofern ist auch § 77 Abs. 4 HG zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3 a) bis c) (Zu § 3 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. In Bezug auf den IT-Diensteanbieter wird ein Gleichklang mit der Verordnung (EU) NR. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) herbeigeführt.

Zu Nr. 3 d) (Zu § 3 EGovG NRW)

§ 3 Absatz 3 erlaubt nur eine Übermittlung der Daten an Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes. Beispielsweise Stadtwerke können allerdings sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisiert sein. Eine Übermittlung der Daten ist im letztgenannten Fall daher nicht möglich. Für Bürgerinnen und Bürgern war es bisweilen in der Folge nicht nachvollziehbar, dass Dienstleitungen mit der Stadt über Servicekonto.NRW abgewickelt werden können, solche mit den Stadtwerken aber nicht.

Absatz 4 n.F. löst dieses Dilemma auf und dient der Vereinfachung der Antragsstellung für Bürgerinnen und Bürger. Er ist nicht auf das Beispiel der Stadtwerke beschränkt, sondern erlaubt die Übermittlung an die Unternehmen, die einen Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131), anbieten. Diesen soll die Möglichkeit gegeben werden, Servicekonto.NRW für ihre Zwecke nutzen zu können.

Die Datenübermittlungsmöglichkeit wird zudem beschränkt auf solche Anbieter, die dem Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen. So wird gewährleistet, dass die

Stammdaten nach einheitlichen datenschutzrechtlichen Standards bearbeitet werden und entsprechend geschützt sind. Insbesondere dürfen die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden und sind nur zweckgebunden, d.h. zur Erfüllung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, zu verwenden. Soweit ein Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse auch andere Dienste anbietet, dürfen die Daten dementsprechend für diese Dienste nicht verwendet werden.

Dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter dürfen außerdem keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen. Die möglichen Anhaltspunkte können unterschiedlichster Art sein und sind bewusst nicht näher eingegrenzt. Solche Anhaltspunkte können z. B. in früheren Rechtsverstößen des Anbieters von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse liegen, aber auch durch andere Anzeichen indiziert sein. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn für den gemeinsamen IT-Diensteanbieter schon im Vorfeld konkrete Hinweise erkennbar sind, die darauf schließen lassen, dass der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse das geltende Datenschutzrecht nicht beachten wird. Im Übrigen obliegt die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen den hierfür zuständigen Stellen.

Maßgeblich bleibt in jedem Fall die Einwilligung der betroffenen Person. Sie allein entscheidet, ob sie von der Möglichkeit der Datenübermittlung an solche Anbieter Gebrauch machen möchte oder nicht. Die Einwilligung ist im Einzelfall zu erteilen und darf nicht generell erteilt werden. Dadurch ist auch ausgeschlossen, dass ein Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mehr Daten erhalten kann, als die Person ohnehin für die Nutzung des angebotenen Dienstes zur Verfügung stellen müsste.

Absatz 5 n.F. dient der Vereinfachung des Verfahrens, der Förderung des Vor-Ort-Auslesens bei Behörden und orientiert sich an § 18a Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Der neu eingefügte Absatz soll die Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument für Situationen erleichtern, in denen der Ausweisinhaber zwar sein Ausweisdokument, aber kein Lesegerät zur Hand hat. Hier kann die Behörde, der der Ausweisinhaber physisch gegenübersteht, das Lesegerät zwecks Auslesen der Ausweisdaten zur Verfügung stellen. Das medienbruchfreie Auslesen erspart das mühsame, zeitaufwändige und fehleranfällige händische Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Personendaten; die Datenqualität wird signifikant erhöht.

Absatz 5 n.F. ermöglicht selbst keinen elektronischen Identitätsnachweis, sondern lediglich das elektronische Auslesen der Ausweisdaten mit Einwilligung des Ausweisinhabers. Durch die Übertragung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter kommt es auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer weiteren Vereinfachung, da nur ein einziges Berechtigungszertifikat nach § 21a PAuswG benötigt wird und die erforderliche Infrastruktur gemeinsam genutzt werden kann. Das Vor-Ort-Auslesen führt nicht zu einer Speicherung von Daten beim gemeinsamen IT-Diensteanbieter. Es werden lediglich die Daten übertragen, die ansonsten ohnehin händisch eingegeben werden.

Als elektronische Ausweisdokumente kommen derzeit insbesondere in Betracht der Personalausweis mit sog. eID-Funktion nach § 18 PAuswG, der elektronische Aufenthaltstitel nach § 78 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, und anerkannte elektronische Identifizierungsmittel anderer Mitgliedstaaten im Sinne des Artikel 6 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Die Durchführung des nach § 18a Absatz 2 S. 1 PAuswG bzw. § 78 Absatz 5 AufenthG vorgesehenen Lichtbildabgleichs erfolgt durch die Behörde, die die Daten vor Ort ausliest, nicht durch den gemeinsamen IT-Diensteanbieter.

Zu Nr. 3 e) (Zu § 3 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch den Einschub von Absatz 4 und 5 n.F. wird aus Absatz 4 a.F. nunmehr Absatz 6 n.F.

Zu Nr. 4 (Zu § 7 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Erhöhung der sprachlichen Klarheit der Norm. Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen, so dass ihre Nennung im Gesetz entbehrlich ist.

Zu Nr. 5 a) (Zu § 8 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Erhöhung der sprachlichen Klarheit der Norm. Die Umsetzungsfrist ist bereits abgelaufen, so dass ihre Nennung im Gesetz entbehrlich ist.

Zu Nr. 5 b) (Zu § 8 EGovG NRW)

Die Änderung von § 8 Absatz 2 besteht aus redaktionellen Anpassungen an die Begrifflichkeiten der EU-DSGVO. Die Anforderungen an die Einwilligung ergeben sich aus Artikel 7 EU-DSGVO.

Die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 3 wird in § 8 Absatz 2 S. 2. n.F. überführt.

Zu Nr. 5 c) (Zu § 8 EGovG NRW)

§ 8 Absatz 3 entfällt. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist gem. Artikel 99 in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich künftig unmittelbar und ausschließlich aus Artikel 7 EU-DSGVO. Der bisherige § 8 Absatz 3 Satz 2 wird in § 8 Absatz. 2 Satz 2 n.F. aufgenommen.

Zu Nr. 6 (Zu § 9 EGovG NRW)

Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte (E-Akte) gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe (E-Laufmappe) einführen, sollen hierfür bis zum 1. Januar 2024 Zeit haben. Die bisherigen Pilotierungen haben gezeigt, dass es oftmals sinnvoll ist, E-Akte und E-Laufmappe gemeinsam einzuführen. Eine solche gemeinsame Einführung benötigt etwas mehr Zeit. Das Gesamtziel – Abschluss der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 – wird aber nicht gefährdet.

Die E-Laufmappe ist ein zentraler Baustein für die Erstellung und Umsetzung von E-Government-Dienstleistungen. Sie unterstützt beim Ablauf von Verwaltungsvorgängen und erlaubt das Versenden und Zeichnen von Dokumenten aus der E-Akte. Die Laufmappe ist in der Papierwelt weit verbreitet und bei den Beschäftigten in ihrer Funktionsweise etabliert. Sie bündelt diejenigen Dokumente einer Akte bzw. eines Vorgangs, die zur Ausübung der zu erfüllenden Aufgabe im Bearbeitungsweg (z.B. Mitzeichnung) benötigt werden. Derzeit erfolgen formelle Abstimmungsprozesse (Mitzeichnungen, Kenntnisnahmen etc.) über analoge Laufmappen, die um Verfügungspunkte auf den Entwürfen der Dokumente ergänzt werden. Dieses Verfahren soll digitalisiert werden. Hierzu dient die E-Laufmappe.

Der Anwendungsbereich des § 9 wird darüber hinaus angesichts der fortschreitenden Digitalisierung insbesondere auch um die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen erweitert und insgesamt auch hier ein Gleichklang mit dem (allgemeinen) Verwaltungsverfahrenrecht hergestellt, indem die Ausnahmen des bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 3 entfallen. Die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, den staatlichen Hochschulen sowie dem Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen wird zur Einführung der elektronischen

Akte eine Frist bis zum 1. Januar 2025 gewährt. Dies entspricht in etwa dem Zeitraum, den auch die ursprünglich schon von § 9 umfassten Behörden des Landes zur Umsetzung zur Verfügung haben.

Zu Nr. 7 a) (Zu § 12 EGovG NRW)

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung der Verwaltung zu beschleunigen und die gesamte Landesverwaltung nicht erst bis 2031, sondern bereits bis zum Jahr 2025 vollständig zu digitalisieren. Die Änderung des § 12 setzt dieses Ziel um und umfasst nunmehr auch die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen. Dieses Ziel spiegelt sich auch in der Entwicklung der übrigen Rechtsvorschriften zur Digitalisierung wider. Der Bund hat im OZG geregelt, dass Verwaltungsdienstleistungen bis 2022 digital angeboten werden müssen. Diese Leistungen müssen also vorrangig digitalisiert werden. Die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die sich nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist hiermit eng verzahnt, so dass es nur logisch ist, auch deren Digitalisierung vorzuziehen.

Zu Nr. 7 b) (Zu § 12 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Optimierung von Verwaltungsabläufen kein starrer und sequenzieller Prozess ist. Ziel ist eine integrierte Prozessoptimierung. § 12 Absatz 2 EGovG NRW erlaubt daher auch ein iteratives Vorgehen und eine integrierte Betrachtung von Technik- und Fachprozessen.

Zu Nr. 7 c) (Zu § 12 EGovG NRW)

Der Anwendungsbereich des § 12 EGovG NRW wird angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erweitert und insgesamt auch hier ein Gleichklang mit dem (allgemeinen) Verwaltungsverfahrenrecht hergestellt. Die Regelung des bisherigen § 12 Absatz 4 (künftig Absatz 3) bleibt unberührt.

Zu Nr. 7 d) und e) (Zu § 12 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (Zu § 13 EGovG NRW)

Die Begrifflichkeit des Abrufs der Daten wird ergänzt, um klarzustellen, dass der Zugriff auf den Inhalt der Akten den Abruf der Daten im Sinne der EU-DSGVO einschließt.

Zu Nr. 9 (Zu § 14 EGovG NRW)

§ 14 wird um die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und die staatlichen Hochschulen ergänzt, um dem Ziel der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes gerecht zu werden.

Zu Nr. 10 (Zu § 16a EGovG NRW)

§ 16a EGovG NRW regelt die Bereitstellung von Daten. Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Wie § 16 gilt auch § 16a nur soweit nicht geltendes Recht entgegensteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete (wie etwa das Geodatenzugangsgesetz NRW oder das Umweltinformationsgesetz NRW) abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit anderen Rechtsvorgaben vermieden werden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungspflichten nach § 16a bestehen in diesem Fall nicht. Gleichwohl gilt: Sofern Behörden offene Daten im Sinne von § 16 bereitstellen, müssen diese im Open.NRW Portal über entsprechende Metadaten auffindbar gemacht werden.

Absatz 1 regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Landes unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 1 EGovG NRW. Ausgenommen von § 16a sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Bereitstellungspflicht erstreckt sich dabei auf diejenigen Daten, welche die Behörden des Landes im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Voraussetzung ist, dass die Daten elektronisch vorliegen und die datenhaltende Behörde berechtigt ist, über die Daten zu verfügen. Daten, die auf Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z. B. bei öffentlicher Beschaffung und bei Antragsverfahren verwendet werden, sind von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst, können aber, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden. Eine Pflicht zur Digitalisierung in

maschinenlesbaren Formate von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen, Bilddateien und anderen nicht maschinenlesbaren Formaten zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Der Begriff des Erhebens setzt dabei aktives Handeln der Behörde zur Erlangung der Daten voraus. Dazu zählt nicht die Aufbereitung bereits vorhandener Primärdaten. Im Falle einer reinen Übermittlung von Daten, beispielsweise von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben, besteht keine Veröffentlichungspflicht, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Begriff des Erhebens schließt ein, dass lediglich abschließende bzw. vollständige Datensammlungen veröffentlicht werden müssen. Reine Zwischenstände bzw. vorläufige Datensätze bei einem längeren Sammlungsprozess sind von der Regel nicht umfasst. Bei einer kontinuierlichen Datenerhebung sind die Daten in geeigneter Form, z.B. über Schnittstellen, zum Abruf bereitzustellen.

Absatz 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten.

Die Daten müssen nach Absatz 2 Nummer 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte Tabellen und Listen sowie Datenbanken. Ihre Strukturiertheit ist Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit und Interpretierbarkeit. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Texte fallen nicht unter den Datenbegriff, sondern sind von Daten begrifflich als Dokumente abzugrenzen. Auf das jeweilige Dateiformat kommt es dabei nicht an. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden vom Datenbegriff nicht erfasst. Dokumente, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Berichte und Auswertungen von Daten sind daher auch dann von der Veröffentlichungspflicht nach dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sie strukturiert in Datenform vorhanden sind, beispielsweise, weil die Dokumente schriftliche Bewertungen und Auswertungen einer primären Datensammlung oder Datenbank in Form einer Tabelle enthalten. Dazu zählen auch Zusammenfassungen vorgenannter Informationen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 sind nur Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 16a, können aber im Sinne der Transparenz nach § 16 veröffentlicht werden. Weiterhin von der Bereitstellungspflicht ausgenommen sind Daten, die für Forschungszwecke erhoben werden. Regelungen zur Veröffentlichung von Forschungsdaten sollen dem Wissenschaftsbereich überlassen bleiben.

Absatz 3 benennt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 1. Absatz 3 Nummer 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem Informationsfreiheitsgesetz NRW oder dem Umweltinformationsgesetz NRW ergeben, beispielsweise wenn der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung gefährdet ist, wenn eine

Veröffentlichung dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses entgegensteht, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet ist oder von einer Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes abzusehen ist. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

Absatz 3 Nummer 2 und 3 stellen klar, dass die Daten nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behörde zur Verfügung über die Daten berechtigt ist. Insbesondere bestimmte Nutzungsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen können einer Bereitstellung im Wege stehen.

Absatz 3 Nummer 4 bestimmt, dass die Behörde die Daten nicht bereitstellen muss, wenn die Daten über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei veröffentlicht sind.

Absatz 4 definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses, sondern erst nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht werden. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung bzw. die Erfüllung erforderlicher Fachaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise stünde die unverzügliche Veröffentlichung von Daten aus Förderanträgen nicht der Erfüllung der Fachaufgaben entgegen. Denkbar sind weiterhin technische Gründe, beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

Absatz 5 regelt, dass der Abruf der nach Absatz 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt. Für die gesonderte Bereitstellung der Daten auf anderem Wege (z.B. in ausgedruckter Form etc.) können weiterhin Gebühren erhoben werden.

Absatz 6 verweist hinsichtlich der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten und Metadaten auf § 16. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nr. 3 geregelt.

Absatz 7 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen.

Absatz 8 fordert von den Behörden der Landesverwaltung, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu

berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 vermieden werden können. Ebenso sollen beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten, welche nach § 22 mit dem oder der Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik abzustimmen sind, rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine effiziente und automatisierte Bereitstellung offener Daten berücksichtigt werden, um den entstehenden Aufwand gering zu halten. Dies betrifft insbesondere einheitliche Vorgaben zur Einrichtung offener, standardisierter Schnittstellen zur effizienten Datenbereitstellung bei geeigneten Fachverfahren.

Absatz 9 regelt, dass eine zentrale Stelle zur Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten einzurichten ist und dass die Ressorts der Landesverwaltung für ihren Geschäftsbereich eine zentrale Ansprechpartnerin bzw. einen zentralen Ansprechpartner für die Umsetzung des Gesetzes benennen. Die nähere Ausgestaltung der Beratungsstelle erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 b) durch das für Informationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien.

Absatz 10 trägt der u.a. im Kunsthochschulgesetz niedergelegten besonderen Rolle der staatlichen Hochschulen sowie der besonderen Rolle des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Die Hochschule in der Trägerschaft des Landes sind ohnehin vom Anwendungsbereich des § 16a ausgenommen, da sie keine Behörden des Landes im Sinne des EGovG NRW sind.

Zu Nr. 11 a) (Zu § 19 EGovG NRW)

Zur Sicherstellung einer medienbruchfreien Bearbeitung insbesondere bei der E-Rechtsetzung ist es erforderlich, dass die Redaktion der amtlichen Verkündungsblätter für die Übermittlung des Veröffentlichungsersuchens und des zu veröffentlichenden Textes eine bestimmte elektronische Form vorgeben kann.

Zu Nr. 11 b) (Zu § 19 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 12 (Zu § 20 EGovG NRW)

Die Regelung trägt der u.a. im Kunsthochschulgesetz niedergelegten besonderen Rolle der staatlichen Hochschulen sowie der besonderen Rolle des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind ohnehin vom Anwendungsbereich des § 20 ausgenommen, da sie keine Behörden des Landes im Sinne des EGovG NRW sind.

Zu Nr. 13 (Zu § 21 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14 a) (Zu § 22 EGovG NRW)

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2a n.F. nimmt Bezug auf das OZG vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138). Die fachliche Umsetzung der Verpflichtungen aus dem OZG liegt in der Verantwortung der jeweils fachlich zuständigen Stelle. Die oder der Beauftragte für Informationstechnik nimmt hier nur eine koordinierende Funktion ein. Dies wird insbesondere für § 5 (IT-Sicherheit) und § 6 (Kommunikationsstandards) des OZG relevant, aus denen sich Standards ergeben, deren Umsetzung einer zentralen Koordinierung bedarf.

Zu Nr. 14 b) (Zu § 22 EGovG NRW)

Die Regelung trägt der u.a. im Kunsthochschulgesetz niedergelegten besonderen Rolle der staatlichen Hochschulen sowie der besonderen Rolle des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Die Hochschule in der Trägerschaft des Landes sind ohnehin vom Anwendungsbereich des § 22 ausgenommen, da sie keine Behörden des Landes im Sinne des EGovG NRW sind.

Zu Nr. 15 a) (Zu § 23 EGovG NRW)

Die Änderung des § 23 Absatz 1 trägt zunächst der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Benennung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 1 normiert die Ermächtigung, in der Rechtsverordnung zu § 3 Absätze 3 bis 5 EGovG auch die öffentliche Stelle gem. § 7 Absatz 1 OZG, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet, sowie eine oder mehrere Stellen gem. § 7 Absatz 2 OZG, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen), zu bestimmen. Die weitere Änderung ergibt sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 EGovG NRW.

Die Änderung des § 23 Absatz 1 Nummer 3 zielt auf eine Erweiterung der Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen vom 31. März 2017 (Verordnung zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 EGovernment-Gesetz Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. S. 384) um Aspekte des § 16a ab. Dies betrifft insbesondere auch Regelungen zu Standards und Formaten der Daten- und Metadatenbereitstellung sowie Lizenzfragen. Darüber hinaus hat hier die nähere Ausgestaltung der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9 zu erfolgen.

Zu Nr. 15 b) (Zu § 23 EGovG NRW)

Die redaktionelle Änderung trägt der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Benennung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem Vorgehen in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Außerdem wird erneut den Besonderheiten des Hochschulbereichs Rechnung getragen.

Zu Nr. 16 a) (Zu § 24 EGovG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 16 b) (Zu § 24 EGovG NRW)

Die Regelung trägt der u.a. im Kunsthochschulgesetz niedergelegten besonderen Rolle der staatlichen Hochschulen sowie der besonderen Rolle des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung.

Zu Nr. 17 (Zu § 25 EGovG NRW)

Die Landesregierung hat dem Landtag zum 1. Januar 2019 einen Bericht zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt (Vorlage 17/1525 vom 19. Dezember 2018). Hiernach sollte eine erneute Überprüfung aller Rechtsvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen werden. Sinnvoll erscheint dies zur Mitte des Jahres 2024. Von der Beibehaltung der abgelaufenen Berichtspflicht im Gesetzestext wurde wegen der stets angestrebten Klarheit von Normen abgesehen.

Zu Nr. 18 a) (Zu § 26 EGovG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um den neuen Absatz 8 zu berücksichtigen.

Zu Nr. 18 b) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 4 schließt eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, aus. Dies hindert die Behörde jedoch nicht daran, entsprechende Daten – soweit zulässig – freiwillig als offene Daten bereitzustellen. Abweichend von Satz 1 sind Daten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, zur Verfügung zu stellen, soweit diese Daten zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.

Absatz 5 Satz 1 sieht eine maximale vierundzwanzigmonatige Übergangsfrist für die Bereitstellung der Daten nach Inkrafttreten des Gesetzes vor.

Absatz 5 Satz 2 soll hingegen sicherstellen, dass aufwändige Anpassungen zur Umsetzung des Gesetzes im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten des Programms „Digitale Verwaltung“ zur Umsetzung des EGovG NRW insgesamt vollzogen werden. Absatz 5 setzt daher eine verlängerte Frist zur Umsetzung des Gesetzes, um die notwendigen Anpassungen im Rahmen der Optimierung der Verwaltungsabläufe gemäß § 12 zu ermöglichen.

Zu Nr. 18 c) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 6 n.F. sieht eine weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 vor, da die bisherige Berichtspflicht zum 1. Januar 2020 nur rudimentäre Ergebnisse liefern kann. Viele Grundlagen- und Umsetzungsprojekte sind noch nicht abgeschlossen. Beispielsweise besteht die Verpflichtung nach § 5 EGovG NRW erst zum 1. Januar 2021.

Die weitere Berichtspflicht zum 31. Oktober 2021 erstreckt sich jedoch nicht auf § 16a. Insofern gilt die speziellere Vorschrift des Absatz 7 n.F.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 18 d) (Zu § 26 EGovG NRW)

Absatz 7 n.F. regelt die Berichtspflicht über die Erfahrungen mit der Regelung des § 16a. Neben der Frage, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und welche Hindernisse zu bewältigen sind, soll insbesondere untersucht werden, inwiefern das Gesetz volkswirtschaftliche und insbesondere wirtschaftsfördernde Wirkungen entfaltet hat. Vor dem Hintergrund dieser Informationen soll überprüft werden, ob eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu empfehlen wäre. Zusätzlich zu untersuchen ist die Frage, inwieweit die Bereitstellung der Daten gesellschaftliche Innovationen ermöglicht hat, sowie die Frage, inwiefern die Bereitstellung offener Daten die Aufgabenerfüllung in den Be-

hörden des Landes erleichtert hat (Datenzugänglichkeit, Datenverfügbarkeit etc.). Da in Nordrhein-Westfalen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes umfangreiche Datensammlungen erstmals veröffentlicht wurden, erscheint ein Zeitraum von fünf Jahren für einen Erfahrungsbericht als angemessen.

Absatz 8 n.F. regelt spezielle Umsetzungsfristen für den Hochschulbereich (inklusive Universitätsklinika) zur Umsetzung einzelner (Basis-)Verpflichtungen aus dem EGovG NRW. Den ursprünglich vom Anwendungsbereich des EGovG NRW umfassten Behörden wurden zur Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen jeweils Fristen von Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Umsetzungsverpflichtung gewährt. Im gleichen Maße wird nun den genannten Behörden eine Übergangsfrist eingeräumt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus § 9 Absatz 3 ist dort eine gesonderte Umsetzungsfrist für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen sowie das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Die Schulen haben zukünftig die „Basispflichten“ des EGovG NRW zu erfüllen, aber insbesondere keine Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte. Zur Umsetzung der „Basispflichten“ wird den Schulen, die anders als der Hochschulbereich erstmalig vom EGovG NRW erfasst werden, insgesamt eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2025 eingeräumt, um insbesondere den kommunalen Schulträgern hinreichend Zeit zu gewähren. Die Verlängerung der Umsetzungsfrist zur Einführung der elektronischen Akte für das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen dieses Bereichs erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da der Anwendungsbereich des § 3 EGovG NRW erweitert wird, soll sich auch die zugehörige Rechtsverordnung auf die neu eingefügten Absätze beziehen. Durch die Einführung der Kurzbezeichnung wird der Umgang mit der Verordnung im Alltag erleichtert.

Zu Nr. 2 a) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138). Anders als das Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes beschränkt sich das hiesige Nutzerkonto aber nicht auf Behörden, sondern steht auch Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse offen. Das Nutzerkonto nach § 2 Nr. 2 Servicekonto.NRW-VO eröffnet daher einen größeren Anwendungsbereich.

Zu Nr. 2 b) (Zu § 2 VO)

Servicekonto.NRW wird definiert, da dieses nunmehr neben der Funktion als Nutzerkonto auch die Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument umfasst.

Zu Nr. 2 c) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, um den IT-Diensteanbieter eindeutig vom „Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ abzugrenzen.

Die Änderung erfolgt im Übrigen zur Anpassung an die Begrifflichkeit „Servicekonto.NRW“.

Zu Nr. 2 d) (Zu § 2 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer 2.

Zu Nr. 3 a) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer. 2.

Zu Nr. 3 b) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Nummer. 2.

Die beiden übrigen Änderungen tragen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absätze 4 und 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 3 c) (Zu § 3 VO)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt definiert die unterschiedliche Vertrauensniveaus, auf die Bezug genommen wird.

Zu Nr. 3 d) (Zu § 3 VO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

Zu Nr. 3 e) (Zu § 3 VO)

Diese Änderung hat klarstellenden Charakter. Die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ergibt sich bereits auch unmittelbar aus § 3 Absatz 4 EGovG NRW. Die Bedeutung des Datenschutzes soll dadurch noch einmal unterstrichen werden. Die betroffene Person kann in jedem Einzelfall über die Weitergabe und Verwendung ihrer Daten entscheiden.

Zu Nr. 4 a) (Zu § 4 VO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Änderung der Benennung des zuständigen Ressorts trägt der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung auch bei der Einteilung der Ressorts Rechnung. Dieses Vorgehen entspricht dem in Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018.

Die übrigen Änderungen, insbesondere die Einbeziehung des Vor-Ort-Auslesens, tragen der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 4 und 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 4 b) (Zu § 4 VO)

Bei der Anpassung der Begrifflichkeiten handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Im Übrigen erfolgt der generelle Verweis auf § 1 EGovG NRW zur Klarstellung.

Zu Nr. 4 c) (Zu § 4 VO)

In § 3 Absatz 4 n.F. EGovG NRW wird der Anwendungsbereich des elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch auf bestimmte Dritte ausgeweitet. **Absatz 3** greift klarstellend die Voraussetzungen auf, unter denen Servicekonto.NRW von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden kann.

Zu Nr. 4 d) (Zu § 4 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 5 (Zu § 5 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 5 n.F. EGovG NRW Rechnung.

Zu Nr. 6 a) und b) (Zu § 6 VO)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung an § 2 Nummer 3 und zum anderen um eine sprachliche Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) NR. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste /93/EG (eIDAS-Verordnung).

Zu Nr. 7 a) bis e) (Zu § 7 VO)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an § 2 Nummern 2 und 3 bzw. um eine Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Im Übrigen ergibt sich die Änderung in § 7 Absatz 5 Satz 1 aus der Erweiterung der Funktionen von Servicekonto.NRW. Da den Behörden das Vor-Ort-Auslesen gemäß § 18a PAuswG ermöglicht wird, benötigen sie dann auch das entsprechende Vor-Ort-Zertifikat gemäß § 21a PAuswG.

Zu Nr. 7 f) (Zu § 7 VO)

Die Änderung trägt der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 3 Absatz 4 n.F. EGovG NRW Rechnung. Die Absätze 1 bis 6 gelten bislang nur für Behörden. Die Vorgaben des § 7 Abs. 1 bis 6 sind nunmehr entsprechend auf Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzuwenden.

Zu Nr. 8 (Zu § 8 VO)

Im Rahmen der Überarbeitung dieser Verordnung hat sich diese als notwendig erwiesen, so dass eine Verlängerung der Berichtsfrist zur Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung um weitere vier Jahre angezeigt erscheint.